

Hygienerahmenkonzept (Stand 07.07.2021) **der Stiftung Gedenkstätte Berlin-Hohenschönhausen**

auf Grundlage der SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmen Verordnung in der geltenden Fassung:
[Zweite SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung - Berlin.de](https://www.sars-cov-2-infektionsschutz.de/infektionsschutzmaßnahmenverordnung-berlin.de)

Präambel

Ab 20. Mai 2021 ist es den Berliner Gedenkstätten auf Grundlage der SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmen Verordnung in der geltenden Fassung (im Folgenden: „Verordnung“) erlaubt, unter Einhaltung der besonderen Vorgaben aus § 20 Absatz 2 der Verordnung für den Publikumsverkehr zu öffnen.

Die Gedenkstätte Berlin-Hohenschönhausen bietet täglich ab dem 21.05.2021 Führungen durch die ehemalige Untersuchungshaftanstalt und über das Gelände der ehemaligen Haftanstalt von 10:00 Uhr bis 16:00 Uhr an und öffnet täglich von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr die Dauerausstellung „Inhaftiert in Hohenschönhausen: Zeugnisse politischer Verfolgung 1945-89“ und die Sonderausstellung „Stasi in Berlin – Überwachung und Repression in Ost und West“.

Dieses Hygienekonzept gibt die Sicherheitsvorkehrungen zum Schutz von Besucher*innen und Mitarbeiter*innen vor und definiert, welche Maßnahmen für die Öffnung bei fließendem Publikumsverkehr und bei Führungen sowie allen weiteren Bildungsangeboten zu treffen und einzuhalten sind. Das Konzept erläutert „Grundsätzliches“ unter Absatz I über die Infektionsrisiken und die „Schutz- und Hygienevorgaben“ unter Absatz II.

Die Festlegung und Einhaltung von Hygiene- und Schutzmaßnahmen tragen dazu bei, das Risiko einer Infektion mit SARS-CoV-2 zu reduzieren. Eine Infektion über die Luft im geschlossenen Raum kann jedoch nach aktuellem Kenntnisstand ungeachtet aller Hygiene- und Schutzmaßnahmen nicht ausgeschlossen werden.

Alle Beschäftigten haben die Möglichkeit von zu Hause zu arbeiten. Eine Dienstvereinbarung über die Einführung und Weiterentwicklung der „mobilen Arbeit“ liegt seit dem 28.08.2019 vor. Die Arbeitszeiten sollen möglichst so organisiert werden, dass hauptsächlich jeweils nur ein Platz pro Büro genutzt wird. Wenn das nicht möglich ist, wird eine Kunststoffwand zur Verringerung des Infektionsrisikos aufgebaut. Der Kontakt mit den Besucher*innen ist auf das Notwendigste zu minimieren. Die Gedenkstätte bietet allen Mitarbeiter*innen, die sich in der Gedenkstätte aufhalten und nicht von einem mobilen Arbeitsplatz aus arbeiten, mindestens zwei Mal pro Woche einen Corona-Selbsttest an. Die Beschäftigten sind nicht verpflichtet, dieses Angebot anzunehmen. Es besteht keine Testpflicht.

Die Gedenkstätte bietet den für Führungen eingesetzten Referent*innen Tests pro Woche nach Maßgabe der Bestimmungen an.

Für die Nachunternehmer Fa. Piepenbrock, Fa. Strube, Fa. AGG und alle weiteren Dienstleister und Auftragnehmer gelten die Pflichten der Verordnung.

Erlaubt sind Presseteams mit folgenden Auflagen: 1. max. zehn Personen kommen; 2. die Pressevertreter*innen werden eng begleitet; 3. nach terminlicher Vorabsprache.

Die Nutzung der Archivräume für externe Gäste ist wieder möglich. Der Besuch ist nur mit vorheriger Anmeldung bei Sarah Brumm oder Dr. Stefan Donth und einer FFP2-Maske gestattet. Notwendig ist zudem ein tagesaktueller negativer Corona-Test oder der Nachweis einer doppelten Impfung/Genesung. Zur Bearbeitung der Unterlagen kann einer der Besprechungsräume in der Gedenkstätte genutzt werden. Auf das Tragen der Maske am Recherche-Arbeitsplatz kann verzichtet werden, sofern die Abstandsregeln eingehalten werden.

Die Bildungsangebote der Gedenkstätte (z.B. Projektstage) gelten im Sinne der Verordnung als Veranstaltungen der historisch-politischen Bildung und werden gemäß den Anforderungen durchgeführt.

I. Grundsätzliches

Infektionsrisiken mit SARS-CoV2

Der Hauptübertragungsweg für SARS-CoV-2 ist die respiratorische Aufnahme virushaltiger Flüssigkeitspartikel, die beim Atmen, Husten, Sprechen und Niesen entstehen. Je nach Partikelgröße unterscheidet man zwischen Tröpfchen und Aerosolen (feinste luftgetragene Flüssigkeitspartikel und Tröpfchenkerne), wobei der Übergang zwischen beiden Formen fließend ist. (Quelle: Robert Koch-Institut: SARS-CoV-2 Steckbrief zu COVID-19, Stand 4.9.2020)

Aerogene Infektion

Respiratorische Aerosolpartikel sind kleinste Teilchen, die aus den Atemwegen ausgestoßen werden. Sie können in dieser Feinheit nicht mehr wahrgenommen werden. Aerosolpartikel verteilen sich schnell überall im Raum und verweilen sehr lange in der Raumluft. Kleinste Aerosolpartikel werden bereits im Ruhezustand direkt bis in die Lunge eingeatmet. Ein infizierter Mensch sondert nachweislich mehr virusgeladenes Aerosol ab als ein gesunder: Eine infizierte Lunge kann rund 10- bis 1000-mal mehr Aerosolpartikel produzieren. Die Menge des Ausstoßes von Aerosolpartikeln ist beim Singen, Deklamieren und Schreien deutlich höher als beim Sprechen. Darum gelten hier besondere Regeln (s. VI). Nach aktuellem Kenntnisstand ist die eingeatmete Dosis ein entscheidendes Merkmal für das Auftreten und den Verlauf einer Infektion.

Tröpfcheninfektion

Wenn sich Menschen im Umkreis von 1 - 3 Metern um eine infizierte Person aufhalten, können sie sich direkt anstecken, indem sie die beim Niesen, Husten oder Atmen ausgestoßenen Tröpfchen einatmen. Auch der Kontakt zu anderen Schleimhäuten (z.B. der Augen) kann zur Infektion führen.

Diese Tröpfchen können eine ausreichende Menge von replikations- und infektiionskompetenten Viren in sich tragen, die Infektionen hervorrufen. Die Tröpfchengröße, die Menge der darin enthaltenen lebenden Viren, die Zeit, die das Virus in der Luft schwebt, sowie die Temperatur und relative Luftfeuchte sind kritische Variablen in Bezug auf die Verbreitung über die Luft.

Da virusbelastete Aerosolpartikel sehr lange in der Luft schweben, sich überall im Raum verteilen und nicht leicht zu filtern sind, kann das Risiko einer Infektion in geschlossenen Räumen nach dem derzeitigen Kenntnisstand nicht ausgeschlossen, sondern durch ein ganzheitliches Maßnahmenpaket nur reduziert werden.

II. Schutz- und Hygienevorgaben

Das Einhalten der AHA-L-Regeln ist Voraussetzung für den Betrieb der Gedenkstätte:

- Es muss ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden. Aufgrund der großen Betriebsfläche ist ausreichend Platz zur Einhaltung der Abstände vorhanden.
- Die Hygieneregeln (Handhygiene, Hust- und Nieshygiene, saubere Flächen und regelmäßiges Lüften) sind zu beachten. Die Aushänge mit den Regeln sind auf dem Objekt verteilt.
- Das korrekte Tragen einer FFP2-Maske im Innenbereich und einer medizinischen Maske im Außenbereich ist Pflicht für alle Besucher*innen.

Das korrekte Tragen einer medizinischen Maske ist Pflicht für alle Beschäftigten der Gedenkstätte und der Nachunternehmer, sowie die Honorarkräfte. Auf das Tragen der Maske am Büroarbeitsplatz kann verzichtet werden, sofern die Abstandsregeln eingehalten werden.

Korrekte Belüftung aller Räume

Das Ziel ist die Verdünnung der Aerosolkonzentration und die kontinuierliche Versorgung des Innenraums mit Frischluft. Alle gegebenen Möglichkeiten der Durchlüftung der Räumlichkeiten inkl. der

sanitären Anlagen sind zu nutzen und möglichst viel Außenluft in die Räumlichkeiten zu bringen. Sollte sich eine infizierte Person gemeinsam mit anderen Personen im Raum aufhalten, so setzt sich das Infektionsrisiko neben der Aktivität der Personen aus der dem Raum zugeführten virenfreien Luftmenge und der Aufenthaltszeit zusammen. Wie viele Personen sich gemeinsam im Raum aufhalten beeinflusst das Infektionsgeschehen insgesamt. Aus diesem Grund sind die vorgenannten Parameter stets gemeinsam zu betrachten.

Zur verlässlichen Reduzierung der Aerosolkonzentration setzt die Gedenkstätte verschiedene Maßnahmen um:

- Eine Lüftungsanlage versorgt beide Ausstellungsräume mit frischer Luft. Laut Herstellerangaben sind das 5.300 m³/h.
- Die Besprechungsräume sind mit einem Raumluftfilter der Firma Camfil ausgestattet. Hier wird alle 30 Minuten stoßgelüftet.
- Die Gebäudeteile im Rundgang werden durch offene Türen und Fenster kontinuierlich quergelüftet.
- Die Filmräume sind mit Raumluftfiltern der Firma Camfil ausgestattet. Es wird alle 20 Minuten stoßgelüftet.
- Die Sanitärräume und Flure werden regelmäßig stoßgelüftet.

Schutz vor Ausstoß und Weitergabe von Viren

Besucher*innen müssen kein tagesaktuelles, negatives Testergebnis vorweisen.

Besucher*innen, die in den letzten 14 Tagen Kontakt zu einem an COVID-19 Erkrankten oder selbst an einem Infekt der oberen Atemwege leiden, dürfen die Einrichtung nicht betreten. Darauf wird im Internet hingewiesen.

Besucher*innen mit chronischen Atemwegserkrankungen, die keine FFP 2 oder medizinische Maske tragen können, setzen sich und andere einem erhöhten Infektionsrisiko aus. Die Einrichtung rät ihnen vom Besuch ab.

In den Sanitärräumen stehen Gelegenheiten zum Händewaschen, Seife sowie Einmalhandtücher in ausreichender Menge zur Verfügung. Alle Oberflächen werden regelmäßig durch geschultes Personal desinfiziert. Die Reinigungsanweisung wurde schriftlich und mündlich erteilt.

Informationsblätter mit den Regeln zu Händehygiene und Husten- und Nies-Etikette hängen aus.

Personenobergrenzen, Wegeführung und Raumplanung

Der Raumnutzungsplan für Besucher*innen ist durch geschultes Personal und Bodenmarkierungen abgesichert.

Im Eingangsbereich zur Gedenkstätte stehen Hinweistafeln mit den AHA-Regeln. Eine geschulte Person weist die Besucher*innen auf die AHA-Regeln hin und sorgt für deren Einhaltung und erläutert das Prozedere für die Teilnahme an den Führungen und den Besuch der Ausstellungen und übergibt anschließend die Gäste einzeln an den Besucherdienst.

Die Bewegungsrichtung beim Betreten und Verlassen der Gedenkstätte ist abstandsgerecht möglich und die Laufwege sind möglichst in eine Richtung geplant. Die Zu- und Ausgangsmöglichkeiten in geschlossenen Räumen sind durch Bodenmarkierungen erkennbar.

Der Zugang zu den sanitären Anlagen und deren Nutzung ist unter Wahrung des Mindestabstands geregelt. Es dürfen sich maximal 2 Personen gleichzeitig in einem Sanitärabschnitt aufhalten.

Die Gedenkstätte bietet zwischen 10:00 Uhr und 16:00 Uhr stündlich Rundgänge durch den Außenbereich und durch den militärischen Sperrbezirk für max. 20 Personen pro Führung an. Innenführungen durch den Alt- und Neubau und das Haftkrankenhaus sind für Gruppen von maximal 15 Personen inkl. Referent*in möglich.

Die Gedenkstätte bietet zwischen 09:00 Uhr und 18:00 Uhr den Besuch der Dauerausstellung (maximal 50 Personen gleichzeitig) und der Sonderausstellung (maximal 10 Personen gleichzeitig) an. Damit ist der Vorgabe, nach der ein*e Besucher*in pro 5qm Quadratmeter Ausstellungsfläche zugelassen ist, Rechnung getragen. Der Besuch beginnt zur vollen Stunde und dauert eine Stunde. Eine Anmeldung vorab wird empfohlen.

In der Dauerausstellung sorgen geschulte Personen für die Einhaltung der AHA-Regeln.

Im öffentlich zugänglichen Außenbereich und Innenbereich gelten die allgemeinen AHA-Regeln (s.o.: Abstandsgebot von 1,5 Metern, Hygieneregeln und FFP2-Maske).

Kontaktloser Besucher*innen-Service, Nachweis der Besucher*innenkette

(§ 5 der Verordnung, Anwesenheitsdokumentation)

- Das Entgelt für die Führungen kann bargeldlos bezahlt werden.
- Der Eintritt zu den Ausstellungen ist kostenlos, die Besucher*innen benötigen keine Tickets.
- Die Ausgabe der Audioguides erfolgt unter den bekannten Hygienemaßnahmen für Oberflächen.
- Im Informations- und Kassenbereichen gibt es Trennwände, Desinfektionsspender und vormarkierte Wegeführung.
- Der Buchladen, Museumsshop und die Cafeteria sind geöffnet und werden von der BuchHandlung [89] GbR bewirtschaftet. Es gelten die Regelungen für Gaststätten aus § 18 der Verordnung. Ein Hygienekonzept für Gastronomiebereiche wurde erstellt.

Die Einhaltung der Regeln wird durch geschultes Personal gesichert.

- Die Besucher*innen-Daten (Vor- und Familienname, vollständige Anschrift oder E-Mail, weiterhin Telefonnummer, Anwesenheitszeit) zur Kontaktnachverfolgung werden registriert.
- Die Daten werden für die Dauer von vier Wochen geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte aufbewahrt und nach Ablauf von vier Wochen gemäß § 5 Absatz 2 der Verordnung vernichtet.